

StRH – 10688/2006

Bericht betreffend die Prüfung

GPG – Grazer Parkraummanagement GmbH

Graz, 14. Mai 2009

BerichterstellerIn:

Öffentlich!

Bericht
an den
Gemeinderat

Der **Stadtrechnungshof** hat gemäß § 3 iVm § 13 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof aufgrund eines **Prüfantrages** von acht Mitgliedern des Gemeinderates eine **Prüfung** der

Grazer Parkraummanagement GmbH
(in der Folge: „GPG“)

durchgeführt.

Der **Stadtrechnungshof** hat die Gebarung der GPG seit Gründung der Gesellschaft im Jahre 2003 bis 2007 **geprüft**, und gelangt zu **folgenden Ergebnissen**:

Mit **Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2002** wurde der Gegenstand und Zweck des Unternehmens GPG folgendermaßen definiert:

- *die Planung und Bewirtschaftung der Blauen Zonen*
- *Überwachung des ruhenden Verkehrs innerhalb des Stadtgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen*
- *Bewirtschaftung bestehender Garagen*
- *Planung, Errichtung und Bewirtschaftung neuer Garagen*
- *Bewirtschaftung bestehender P & R Plätze*
- *Planung, Errichtung und Bewirtschaftung neuer P & R Plätze*
- *Planung von gewerblichem Parkraum sowie*
- *Consulting*
- *Parkraummanagement für Großveranstaltungen*
- *Schaffung eines Parkleitsystems sowie darauf abgestimmt eines touristischen Leitsystems*
- *Schaffung von Anwohnergaragen*
- *Errichtung und Förderung von Wohn- und Sammelgaragen*
- *sowie alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften (ausgenommen Bankgeschäfte)*

Darüber hinaus wurde die GPG entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2002 beauftragt den **Rückkauf von Tiefgaragen in die Wege zu leiten** um damit entscheidenden Einfluss auf die Tarifgestaltung zu erlangen. Dieses **Projekt wurde sorgfältig bis zur Umsetzungsreife vorbereitet**, dann aber vom Gemeinderat **mehrheitlich abgelehnt**.

Als **weiteres Projekt „P+R Mariatrost-1“** wurde eine Machbarkeitsstudie eines P+R Platzes an der derzeitigen Endhaltestelle der Linie 1 in Mariatrost durchgeführt und eine - aus Sicht des Stadtrechnungshofes - sinnvoll erscheinende Realisierungsempfehlung auf Basis dieser Machbarkeitsstudie abgegeben. Auch dieses Projekt wurde im Hinblick auf Standortauswahl, Parkraumbedarf, Zufahrt, Immissions-Klimatologie, ÖV-Anbindung Errichtungskosten und Folgekosten **sorgfältig vorbereitet, gelangte aber in weiterer Folge nicht zur Umsetzung**.

Einer eingehenden Prüfung wurde das **Projekt „Mobiles Parken“** unterzogen: Mit Gemeinderatsbeschluss (Dezember 2003) wurde die **GPG beauftragt**, die Möglichkeit, die Parkgebühr mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu entrichten, bis zur Umsetzungsreife voranzutreiben. Das Entwicklungskonzept „Mobile Parking“ wurde von der GPG sorgfältig bis zur Umsetzungsreife erarbeitet und im September 2004 dem Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung präsentiert. Auf Grund der Budgetsituation wurde das Projekt „Mobile Parking“ vom Eigentümer (Stadt Graz) vorerst zurückgestellt. Mittlerweile ist ein neues Modell des Mobilien Parkens mit deutlich geringeren Folgekosten in Ausarbeitung.

Ferner hat der Stadtrechnungshof in seiner Prüfung (Belegprüfungen) **einige Geschäftsfälle** – darunter die Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den Zukauf von Gutachten und gestalterischen Leistungen – **untersucht und festgestellt**, dass in Einzelfällen die **Einholung von Vergleichsanboten** und die **Findung von Vergabeentscheidungen** nicht ausreichend dokumentiert worden war. Dies war als **Kritikpunkt** festzustellen.

Gemäß den **Vorschriften des GmbHG** – namentlich insbesondere § 25 GmbHG – trifft die Geschäftsführung einer GmbH eine **Sorgfaltspflicht** gegenüber der Gesellschaft; diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich nicht nur auf den Jahresabschluss, sondern **auf die Geschäftsgebarung schlechthin**. Ferner ist ein angemessenes Internes Kontrollsystem zu installieren (§ 22 Abs 1 GmbHG). Aus all diesen Vorschriften wird seitens Lehre und Rechtsprechung vertreten, dass Geschäftsentscheidungen – sohin auch: Vergabeentscheidungen – sorgfältig zu treffen und auch zu dokumentieren sind. Nach **Ansicht des Stadtrechnungshofes** bildet der **rechtliche Rahmen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausreichende Rahmenbedingungen** für die Beurteilung der Sorgfalt des Geschäftsführers.

Ein **etwaiger Sorgfaltsverstoß** konnte im Rahmen der Prüfung **nicht erblickt** werden, wenn auch, wie oben schon angemerkt, die Einholung von Vergleichsanboten zur Treffung von Vergabe- und Beschaffungsentscheidungen sorgfältig zu erfolgen hat und ausreichend zu dokumentieren ist, was **im konkreten Fall nicht immer geschehen** ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch **festgestellt, dass die Aufgabenstellungen, die der Eigentümer der Geschäftsführung übertragen hat, während des Prüfungszeitraumes Änderungen unterlegen** sind. Die Gesellschaft fungiert mittlerweile als „In-House-Auftragnehmer“ in vielen Bereichen der Bewirtschaftung von Parkflächen (Kurzparkzonen, städtische Parkhäuser).

Dass die **ursprünglich an die Gesellschaft übertragenen Aufgaben** auf Grund späterer politischer Willensbildung **nicht umgesetzt** wurden, ist **nicht dem Geschäftsführer anzulasten**; dieser hatte die Aufgabe, bestimmte Projekte (siehe oben) vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Prüfbericht
GPG – Grazer Parkraummanagement GmbH

Der **Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu** und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der **Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** sowie die **Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis** nehmen.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:

GR Mag. Harald Korschelt

Dr. Günter Riegler

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 3. März 2009, am 24. März 2009 und am 29. April 2009.

Der Vorsitzende:

GR Mag. Harald Korschelt

StRH – 10688/2006
Bericht betreffend die Prüfung
GPG – Grazer Parkraummanagement GmbH

Graz, 14. Mai 2009

Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gem § 3 der GO des Stadtrechnungshofes betreffend die

Grazer Parkraummanagement GmbH
(in der Folge: „GPG“)

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 3. März 2009, am 24. März 2009 und am 29. April 2009 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen ausführlich diskutiert.** Sämtliche **Berichtsteile** betreffend die Prüfung der **Grazer Parkraummanagement GmbH** wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Darüber hinaus empfiehlt der **Kontrollausschuss** dem Gemeinderat, zusätzliche Richtlinien zu beschließen, wonach **Führungskräfte** der **Beteiligungsunternehmen** auf die Wahrnehmung einer allfälligen **Befangenheit** im Geschäftsverkehr **zu achten haben** und sich nötigenfalls bei Entscheidungsfindungen, so die **Vermutung** einer **Befangenheit** bestehen könnte, **der Stimme zu enthalten** haben.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR Mag. Harald Korschelt